

1. Allgemeines

Die Messe trägt den Namen "IMA 2011 – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten". Die „bowling world“, die „coffee world“ und das „Service Solution Village“ sind Teile der IMA 2011. Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Düsseldorf statt.

Öffnungszeiten

18. – 20.01.2011	10.00 – 19.00 Uhr
21.01.2011	10.00 – 16.00 Uhr

2. Anmeldeschluss

Wir empfehlen eine Anmeldung bis zum 15.11.2010.

3. Zulassungsvoraussetzung/Klassifizierung der Ausstellungssektoren

3.1

Der Gesamtausstellungsbereich der "IMA 2011" umfasst die in dem Anmeldeformular zur "IMA 2011" bezeichneten Produktgruppen.

3.2

Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Messelaufzeit nicht entfernt werden.

3.3

Ausstellungsgüter, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

3.4

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern am Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

3.5

Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial u.ä.) den Veranstalter zu bezeichnen. Gegen den Veranstalter können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass er solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Waren nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

3.6

Die Präsentation von klassischen Produkten, die von den VDAI-Mitgliedern bzw. vom Automaten-Großhandel angeboten werden, ist für Verbände-Service-GmbH's untersagt.

3.7

Besucher- und Ausstellerbefragungen sind nur in vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die IMA-Projektleitung zulässig.

4. Miete und Kosten

4.1

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

4.2

Neben der Standmiete werden zwingend folgende Kostenbeträge zusätzlich berechnet:

a) Im Falle eines Mitausstellers (siehe Pkt. 9 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen) beträgt die Mitausstellergebühr € 120,00 zzgl. des obligatorischen Katalogeintrags von € 395,00 für den Mitaussteller.

b) Für den Verbrauch von Allgemeinstrom eine anteilige Energiekostenpauschale in Höhe von € 10,50 pro Quadratmeter Ausstellungsfläche (für die Beheizung, Belüftung und allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen).

c) Der Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) beträgt € 0,60 pro m² Ausstellungsfläche. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

d) Die gestaffelte Marketingpauschale (s. Pkt. 8 "Marketingpauschale")

12- 40 m² € 695,00

41-100 m² € 975,00

über 100 m² € 1.145,00

e) Die Ausstellerversicherung gestaffelt nach Größenordnung des gemieteten Standes (s. Pkt. 9 "Ausstellerversicherung").

f) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist auch von ausländischen Ausstellern zu entrichten, gemäß des Beschlusses vom 1.1.1985 zur Umsatzsteuerregelung ausländischer Messebeteiligung. Eine Rückerstattung des Betrages kann angefordert werden beim Bundesamt für Finanzen (53221 Bonn, Tel. +49 228 406-0, Deutschland).

4.3

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 02. November 2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor dem Messe-/Ausstellungsbeginn.

4.4 IMA STARTER

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Leistungen enthalten:

- 2 Ausstellerausweise
- AUMA-Beitrag
- Energiekosten- und Marketingpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV
- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP - Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Decke: Nach Statik ausgerüstet, ansonsten offen
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das IMA STARTER-Komplettpaket beträgt € 3.385,- zzgl. gesetzl. MwSt.

4.5 Paket @ coffee world

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Standbauleistungen enthalten:

- AUMA-Beitrag
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 3 Ausstellerausweise
- Energiekostenpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV
- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP-Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das coffee world-Komplettpaket beträgt € 3.450,- zzgl. gesetzl. MwSt.

4.6. Pro Shop Park @ bowling world

Präsentationsfläche "Pro Shop Park"

Das Rundum-Sorglos-Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- Präsentationsfläche im Rahmen der Gemeinschaftsfläche zu Sonderkonditionen
- 1 Infotisch, 1 Sideboard, 2 Barhocker, Auslegestrahler
- Stromanschluss 3,3 kW inkl. Verbrauch
- einmalige Vorabreinigung, tägliche Standreinigung
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 2 Ausstellerausweise
- AUMA-Gebühr
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß

Teilnahmegebühr

Die Kosten für 1 Präsentationsfläche betragen:

Economy-Paket:

€ 2.350,- zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Business Extras, zusätzlich buchbar:

Die obligatorische Versicherung in Höhe von € 215

4.7 Paket @ Service Solution Village

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Standbauleistungen enthalten:

- AUMA-Beitrag
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 3 Ausstellerausweise
- Energiekostenpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV

- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP - Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das coffee world-Komplettpaket beträgt € 3.450,- zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Standaufbau/Produkt-/Musikpräsentationen

5.1 Standaufbau

Regulärer Aufbau:

Freitag, 14.01.2011, 7.00 Uhr durchgehend bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr.

Der Standaufbau muss bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr restlos beendet sein, damit eine ordnungsgemäße Reinigung vor der Eröffnung möglich ist. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Veranstalter der Aufbau auch früher begonnen werden. In diesem Fall wird dem Aussteller durch den Veranstalter eine Aufbauggebühr von € 1,95 pro m²/Tag zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

5.2 Produkt-/Musikpräsentationen

Lautstarke Produkt-/Musikpräsentationen an den Messeständen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

6. Standabbau

Nach Beendigung der Messe wird empfohlen, wertvolle, empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von den Ständen zu entfernen. Für den allgemeinen Abbau steht die Zeit von Freitag, 21.01.2011, 17.00 Uhr durchgehend bis Sonntag, 23.01.2011, 18.00 Uhr zur Verfügung. Ein verlängerter Abbau ist nicht möglich.

7. Standfeiern

Feiern und sonstige Veranstaltungen auf den Messeständen nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten der Messe sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Messeleitung und Genehmigung durch diese zulässig. Endet eine derartige Veranstaltung nach 24:00 Uhr des Tages, für den diese Veranstaltung angemeldet und genehmigt ist, hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden Beträge zu zahlen:

- bis 99m² Ausstellungsfläche € 490,00/Veranstaltung/Tag
 - 100 – 249m² Ausstellungsfläche € 760,00/Veranstaltung/Tag
 - 250 – 499m² Ausstellungsfläche € 990,00/Veranstaltung/Tag
 - ab 500m² Ausstellungsfläche € 1.270,00/Veranstaltung/Tag
- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Marketingpauschale

Die Marketingpauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Messtag bis zum letzten Messtag, zwei Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe, für je 20 m² angefangene Mehrstandfläche erhält der Aussteller einen Ausweis zusätzlich. Ab einer Standgröße von 201 m² erhält der Aussteller pro angefangene 50 m² Mehrfläche einen Ausweis zusätzlich.
- b) Den Grundeintrag und 6 Einträge von Warengruppen im offiziellen Messekatalog.
- c) Werbemittel gemäß Bestellung über das Aussteller-Servicepaket: Aufkleber, Poster, Besucherbroschüren und Eintrittskartengutscheine.
- d) Die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der IMA im Internet. Dieses beinhaltet: Firmenname, Adresse mit Telefon- und Fax-Nr., Ansprechpartner, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Homepage, Terminvereinbarung.

9. Ausstellerversicherung

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages wie folgt gestaffelt:

- bis 20 m² Ausstellungsfläche € 215,00
- bis 100 m² Ausstellungsfläche € 244,00
- ab 101 m² Ausstellungsfläche € 300,00

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Der Versicherer weist ausdrücklich darauf hin, dass Versicherungsschutz nur bei vollständiger Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge besteht.

10. Verlegung Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge der Messe

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge am Messengelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers werden hierdurch nicht begründet.

Juni 2010

1. Allgemeines

1.1

Organisator ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH,
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211/90191-134/-137,
Telefax: 0211/90191-127

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.

1.2

Jeder Aussteller erhält bis 3 Wochen vor Messebeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, ein Aussteller-Servicepaket, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

2. Anmeldung

Bei Bestellung eines Standes ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung 12 Wochen gebunden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1

Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus der beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren-/Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen. Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Veranstalter nicht zugestanden werden.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1

Innerhalb der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 2) erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung, mit deren Zugang der Vertrag zustandekommt.

4.2

Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, gilt Folgendes:

In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zugang beim Veranstalter an.

Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt

seine Teilnahme ab, oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er die volle Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

4.3

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standgröße einen anderen Stand zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes vorzunehmen oder die Maße des Standes zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standgröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standgröße um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

4.4

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters den Stand untervermietet oder Dritten überläßt,
- einen Mitaussteller nicht ordnungsgemäß anmeldet (vgl. Ziff. 9),
- den Standaufbau/Standabbau verspätet, d. h. nach Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 11 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
- der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 35 % der Standmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.2

Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadensersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem

Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten ist.

7.2

Die Fälligkeit der Standmiete und der Nebenleistungen ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

7.3

Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (5 % über dem Basiszinssatz; sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist, 8 % über dem Basiszinssatz), mindestens aber mit 8 % zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

8. Leistungen des Veranstalters

8.1

Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen eingeschlossen:

- Reinigung der Hallengänge
- Stellung des Kontroll- und Wachpersonals für die allgemeine Bewachung der Messe

8.2

Weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom und/oder Wasser hat der Aussteller bei dem Vermieter zu beantragen. Vertragliche Vereinbarungen werden unmittelbar zwischen Vermieter und Aussteller geschlossen. Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters mit der Installation beauftragten Firmen erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt an den Aussteller. Antragsformulare für Standaufbau, Telefon, Strom, sonstige Messeserviceleistungen sind aus dem Aussteller-Service-Paket zu entnehmen.

9. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

9.1

Mehrere Aussteller können einen Stand gemeinsam mieten. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner des Veranstalters. Alle anderen Aussteller werden als Mitaussteller behandelt.

9.2

Der/Die Aussteller ist/sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den gemieteten Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf

auf dem Stand nicht geworben werden.

9.3

Die Aufnahme eines Mitausstellers unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters hat der Aussteller bei dem Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Mitausstellergebühr pro Mitaussteller zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter den Stand mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

10. Standzuteilung

10.1

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standzuteilung wird dem Aussteller schriftlich mit Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

10.2

Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche des zugeteilten Standes enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standmietpreis nicht enthalten.

10.3

Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

10.4

Nach erfolgter Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

11. Standaufbau, Gestaltung der Stände

11.1

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung im Servicepaket vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Sofern der Stand nicht einen Tag vor Messebeginn aufgebaut und bezogen ist, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstehenden Kosten.

11.2

Gastronomische Flächen sind bei dem Veranstalter besonders anzugeben und werden gesondert berechnet. Diese Flächen müssen ausdrücklich von dem Veranstalter genehmigt werden.

11.3

Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu

erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

11.4

Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Genehmigungsfreier Standbau ist bis zu einer Höhe von 6,00 m möglich. Dabei sind die Rückwände zum Standnachbarn zwischen 2,50 und 6,00 m neutral weiß zu gestalten. Ab einer Bauhöhe von 6,00 m ist die schriftliche Einwilligung des Standnachbarn von dem Aussteller einzuholen. Standbau, der eine Höhe von 6,00 m überschreitet bedarf ebenso wie Abhängungen der schriftlichen Einwilligung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH.

11.5

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

11.6

Minimalanforderungen an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig Sorge zu tragen hat.

12. Standabbau

12.1

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

12.2

Die Messe-/Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

12.3

Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

13. Haftung des Veranstalters

13.1

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

13.2

Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

13.3

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

14. Doppelgeschossige Standaufbauten

In Ausnahmefällen kann für zwei-, drei- und vierseitig offene Stände eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

14.1

Eine zweigeschossige Bauweise wird nur für Stände zugelassen, die mindestens 100 qm Grundfläche haben.

14.2

Durch das zweite Geschoss darf die Grundfläche des Standes höchstens zu 50% überbaut werden.

14.3

Doppelgeschossige Stände müssen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Abgänge haben.

14.4

Für alle Stände, die in zweigeschossiger Baureihe ausgeführt werden sollen, sind Standentwürfe in doppelter Ausführung (Grundrisse, Schnitt, Ansichten), aus denen die genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Messebeginn an die Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

14.5

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen muss außerdem baupolizeilich genehmigt werden. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung spätestens 10 Wochen vor Messebeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt einzureichen. Messestände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, werden zur Eröffnung nicht freigegeben.

14.6

Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich der Quadratmeterpreis für die überbaute Fläche um 50%.

14.7

Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Genehmigung des Standnachbarn bei offener Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig.

15. Belegung von Gangflächen

Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann er diese Gangflächen nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von solchen Gangflächen kann ebenfalls nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter und Erfüllung eventueller technischer Auflagen, die der Veranstalter im Rahmen einer Genehmigung dem Aussteller schriftlich bekanntgibt, erfolgen. Die belegte bzw. überbaute Gangfläche wird mit 30% des regulären Standmietpreises pro Quadratmeter berechnet. Eine Bebauung der Gangflächen mit Ausstellungsgut/ Standbauelementen oder sonstigem ist nicht gestattet.

16. Hausordnung/Hausrecht

16.1

Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

16.2

Eine eventuell von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

16.3

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Messe-/Ausstellungs-

gelände erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung zu verlassen. Eine Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

17. Vermieterpfandrecht

Dem Veranstalter steht hinsichtlich seiner berechtigten Forderungen ein Vermieterpfandrecht am Messe-/Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Es wird geltend gemacht durch Mitteilung gegenüber den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers.

Messe-/Ausstellungsgut darf daher nach Beendigung der Messe/Ausstellung nur abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Pfandrecht Gebrauch gemacht hat.

Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.

Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachte Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18. Handverkauf

Handverkauf ist nicht zulässig.

19. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss von dem Veranstalter nicht erbracht werden. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Unterlassung verlangen.

Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb des zugewiesenen Standes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 €.

Tombohlen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

20. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Messe zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren.

21. Musterschutz

Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere, sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen.

Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen. Der Veranstalter

behält sich vor, im Fall gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen unter Aufrechterhaltung der vollen Standmietzinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

22. Fotografieren/Zeichnen

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

23. Ausschlussklausel/Verjährung

23.1

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

23.2

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

25. Schlußbestimmungen

25.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der Vertragstext in deutscher Sprache ist verbindlich.

25.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und/oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

25.3

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Juni 2010